

ALLIANZ.HU

INFORMATION ÜBER DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN BEI DER SCHADENSREGULIERUNG

**GÜLTIG
AB 5 AUGUST 2020**

INHALT

INFORMATION	3
1. Verarbeitung personenbezogener Daten	3
2. Mit der Datenverarbeitung verbundene Daten der Versicherungsgesellschaft	3
3. Datenverarbeitung in Verbindung mit der Schadensregulierung	3
3.1. Zweck der Datenverarbeitung, Kreis der betroffenen Daten und Dauer der Datenverarbeitung ..	3
3.2. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung	6
3.3. Empfänger von Daten bzw. Empfängerkategorien ..	7
4. Verarbeitung der Daten von Erben	8
5. Datenübermittlung an Drittländer	8
6. Massnahmen zur Datensicherheit	8
7. Automatisierte Entscheidungsfindung	8
8. Rechte, die von der betroffenen Person ausgeübt werden können	8
8.1. Über die Rechte von betroffenen Personen	9
9. Möglichkeiten für Rechtsmittel	10

INFORMATION

1. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Die Allianz Hungária Zrt. (**Versicherungsgesellschaft**) als Datenverantwortliche verwaltet im Zusammenhang mit der Entscheidung und Erfüllung der anhand des Versicherungsvertrags eingebrachten Leistungs- oder Schadenersatzansprüche (**Schadensregulierung**) den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (**Datenschutz-Grundverordnung**), des Gesetzes Nr. CXII von 2011 über das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und die Informationsfreiheit (**Informationsfreiheitsgesetz**), des Gesetzes Nr. LXXXVIII von 2014 über die Versicherungstätigkeit (**Versicherungsgesetz bzw. VersG**) und der sonstige maßgebenden Rechtsnormen zum Datenschutz entsprechend die personenbezogenen Daten ihrer einen Anspruch einbringenden Kunden, d. h. des Versicherungsnehmers, des Versicherten, des Begünstigten, des Geschädigten, der zu einer Leistung der Versicherungsgesellschaft berechtigten Person oder der als Erbe der oben genannten Personen an deren Stelle tretenden anderen Personen als von der Datenverarbeitung der Versicherungsgesellschaft betroffene natürliche Personen (betroffene Personen).

Als personenbezogene Daten werden also alle Informationen angesehen, auf deren Grundlage man in Bezug auf eine natürliche Person Schlussfolgerungen ziehen kann.

Wenn sich die betroffene Person mit einer Beschwerde an den Eigentümer der Versicherungsgesellschaft, die Allianz SE wendet, werden ihre Daten der Datenschutz-Grundverordnung entsprechend von der Allianz SE verarbeitet, wenn nötig einschließlich der Kontaktaufnahme mit der Allianz Hungária Zrt.

2. MIT DER DATENVERARBEITUNG VERBUNDENE DATEN DER VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT

Daten der Versicherungsgesellschaft als Datenverantwortliche:

Name: Allianz Hungária Biztosító Zártkörűen Működő Részvénytársaság

Sitz: 1087 Budapest, Könyves Kálmán krt. 48-52

Korrespondenzadresse: 1368 Budapest, Pf. 191

Handelsregisternummer: Hauptstädtischer Gerichtshof als Handelsgericht, Cg. 01-10-041356

Staat des Sitzes: Ungarn

Unser Aufsichtsorgan ist die Ungarische Nationalbank (Sitz: 1054 Budapest, Szabadság tér 8-9).

Unsere Gesellschaft ist Mitglied der Allianz SE, der führenden Versicherungsgruppe Europas und einer der größten Versicherungsgruppen der Welt. Die Allianz Hungária Zrt. steht ihren Kunden als einer der bedeutendsten Finanz-

dienstleister Ungarns mit langjähriger nationaler und internationaler Erfahrung zur Verfügung.

Homepage: www.allianz.hu;

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten: Division für Strategie und allgemeine Verwaltung, Compliance-Abteilung,
Korrespondenzadresse: 1087 Budapest, Könyves Kálmán krt. 48-52

Die mit der Datenverarbeitung verbundene jeweils geltende detaillierte Information ist auf der Website <https://www.allianz.hu/hu/adatvedelem.html> zu finden.

3. DATENVERARBEITUNG IN VERBINDUNG MIT DER SCHADENSREGULIERUNG

3.1. Zweck der Datenverarbeitung, Kreis der betroffenen Daten und Dauer der Datenverarbeitung

a) Die Versicherungsgesellschaft verarbeitet zur Schadensregulierung die ihr von der betroffenen Person im Zusammenhang mit der Schadensregulierung angegebene oder der Versicherungsgesellschaft über die betroffene Person im Zusammenhang mit der Schadensregulierung auf andere Weise bekannt gewordenen personenbezogenen Daten.

Damit der Schadenersatzanspruch beurteilt sowie die Rechtsgrundlage und die Schadenshöhe festgestellt werden können, ist die betroffene Person berechtigt und kann des Weiteren aufgrund des Vertrags oder einer Rechtsvorschrift dazu verpflichtet sein, personenbezogene Daten und Sonderdaten, die mit dem Gesundheitszustand der betroffenen Person zusammenhängen, anzugeben.

Wenn die betroffene Person der Versicherungsgesellschaft ihre zur Schadensregulierung benötigten personenbezogenen Daten nicht angibt, kann es vorkommen, dass die Versicherungsgesellschaft die Schadensregulierung nicht vornehmen kann, als Ergebnis dessen sie die Gewährung der Leistung in dem im Versicherungsvertrag bzw. in der Rechtsnorm festgehaltenen Fällen verweigern kann.

Die Versicherungsgesellschaft darf die in Verbindung mit der Schadensregulierung verarbeiteten Daten innerhalb des hier angegebenen Zeitraums zu statistischen Zwecken verwenden.

b) Legt die betroffene Person im Zusammenhang mit der Schadensregulierung gegen die Versicherungsgesellschaft Beschwerde ein, verarbeitet die Versicherungsgesellschaft zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die ihr von der betroffenen Person im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren bereitgestellten oder mit dem Beschwerdeverfahren verbundenen, von der

Versicherungsgesellschaft verarbeiteten personenbezogenen Daten. Zur Bearbeitung der Beschwerde bewahrt die Versicherungsgesellschaft die personenbezogenen Daten, bei einem telefonischen Beschwerdeverfahren einschließlich der Tonaufnahmen, nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens 5 Jahre lang auf.

c) Datenverarbeitung in Verbindung mit der Gefahrengemeinschaft:

i) Wenn eine diesbezügliche Berechtigung der Versicherungsgesellschaft im Versicherungsvertrag festgehalten wurde, ist die Versicherungsgesellschaft mit Rücksicht auf ihre berechtigten Interessen berechtigt, zur Übermittlung der unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Versicherungsprodukts verarbeiteten und in § 149 Abs. 3 bis 6 VersG festgelegten Daten, zum Schutz der Interessen der Gefahrengemeinschaft, zu einer gesetz- und vertragskonformen Erfüllung der Leistungen und zur Verhinderung von Missbräuchen in Verbindung mit den Versicherungsverträgen eine andere Versicherungsgesellschaft aufzusuchen,

ii.) bzw., wenn die diesbezügliche Berechtigung der ersuchenden Versicherungsgesellschaft im Versicherungsvertrag verankert wurde, verpflichtet, aufgrund eines Ersuchens der anderen Versicherungsgesellschaft die von ihr unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Versicherungsprodukts verarbeiteten und in § 149 Abs. 3 bis 6 VersG festgelegten Daten der anderen Versicherungsgesellschaft zu übergeben.

iii.) Wenn zwischen den Versicherungsgesellschaften eine gemeinsame Datenbank aufgebaut wird und im Versicherungsvertrag eine diesbezügliche Berechtigung der Versicherungsgesellschaft festgehalten wurde, ist die Versicherungsgesellschaft mit Rücksicht auf ihre berechtigten Interessen berechtigt, zum Schutz der Interessen der Gefahrengemeinschaft, zu einer gesetz- und vertragskonformen Erfüllung der Leistungen und zur Verhinderung von Missbräuchen in Verbindung mit den Versicherungsverträgen die in § 150 Abs. 1 VersG festgelegten Daten aus der Datenbank anzufordern, bzw. verpflichtet, die unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Versicherungsprodukts verarbeiteten und in § 150 Abs. 1 VersG festgehaltenen Daten an die Datenbank zu übergeben.

Die Versicherungsgesellschaft darf die ihr als Ergebnis des Ersuchens bekannt gewordenen Daten nach der Übernahme für neunzig Tage verarbeiten, es sei denn, dass die der Versicherungsgesellschaft im Ergebnis des Ersuchens bekannt gewordenen Daten zur Durchsetzung ihrer berechtigten Interessen notwendig sind. In letzterem Fall darf die Versicherungsgesellschaft die Daten bis zum rechtskräftigen Abschluss des in Verbindung mit der Durchsetzung von Ansprüchen eingeleiteten Verfahrens verarbeiten, unter der Maßgabe, dass, wenn die Einleitung des Verfahrens in Verbindung mit der Geltendmachung von Ansprüchen im Jahr nach der

Dateneinsicht durch die Versicherungsgesellschaft nicht erfolgt, die Daten nach dem Kennenlernen durch die Versicherungsgesellschaft für ein Jahr verarbeitet werden dürfen.

Von der Tatsache des Ersuchens und vom Kreis der ihr mit dem Ersuchen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten unterrichtet die Versicherungsgesellschaft dem Versicherungsgesetz entsprechend die betroffene Person.

d) Die Versicherungsgesellschaft kann zur Erfüllung ihres mit den Rückversicherungen geschlossenen Vertrags die im Zusammenhang mit der Schadensregulierung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten an die Rückversicherung weitergeben, an Betracht ihr legitim Interesse.

e) Die Versicherungsgesellschaft muss in den in den Rechtsnormen festgelegten Fällen zur Durchführung einer Rechtspflicht die gesetzlich festgelegten Daten der betroffenen Personen für den Zweck und die Dauer, wie in der Rechtsnorm festgelegt, verarbeiten.

Die Versicherungsgesellschaft betreibt mit den durch die gesetzlichen Bestimmungen zur Rechnungslegung, zur Steuerzahlung und zur Geldwäsche festgelegten Daten auf die Weise und für den Zeitraum, wie dort festgelegt, eine Datenverarbeitung.

f) Die Versicherungsgesellschaft muss in den in Rechtsnormen festgelegten Fällen, zur Durchführung einer Rechtspflicht zu dem gesetzlich festgelegten Zweck die Daten der betroffenen Personen an einen anderen Datenverantwortliche weitergeben.

g) Die Versicherungsgesellschaft ist berechtigt auf Grund der Einwilligung der betroffenen Person ihre Daten im Zusammenhang ihren Schadensfall übergeben an KÁR-WEB Kft. (KÁR-WEB GmbH.) (Sitz: 2319. Szigetújfalu, Fő út 070/15.; Handelsregisternummer: 13-09-167037; Steuernummer: 24764991-2-13), als selbstständigen Datenverantwortliche. Zweck der Datenverarbeitung ist die Daten auf eine online Reparatur Plattform legen, um die betroffene Person über das beste Reparaturangebot telefonisch zu informieren, beziehungsweise die KÁR-WEB Kft. darf den Namen und Telefonnummer der betroffene Person an die Reparaturfirma weitergeben. Die auf den Plattform stehende Daten sind die anonymisierte Fotos des Kraftfahrzeuges und die Reparaturkalkulation des beschädigten Kraftfahrzeuges – deren Kennzeichen die betroffene Person gegeben hat.

h) Die Audatex-Magyarország Kft. (Sitz: 1134 Budapest, Váci út 49. V., Handelsregisternummer: Cg. 01-09-366839, Steuernummer: 12004001-2-41, Datenschutzinformationen auf der Webseite <http://www.audanet.de/cms/web/ax-hu/home>) ist angesichts ihrer berechtigten Interessen berechtigt, die Fahrgestellnummer des sich im Eigentum der betroffenen Person befindenden und/oder von ihr betriebenen Fahrzeugs

in dem von ihr betriebenen AudaHistory-Modul zur Vorbeugung von Missbräuchen mit Fahrzeugen zu verwalten. AudaHistory ermöglicht jedem unter den entsprechenden Nutzungsbedingungen, aufgrund der Fahrgestellnummer des Fahrzeugs Informationen über die Schadensgeschichte des Fahrzeugs, d. h. darüber zu bekommen, ob in Verbindung mit dem gegebenen Fahrzeug in einer von Audatex betriebenen Anwendung eine Reparaturkalkulation vorgenommen oder das Fahrzeug zur Abwrackuntersuchung geschickt wurde.

- i) Angesichts der berechtigten Interessen der Versicherungsgesellschaft und da sie zum Schutz der Gefahrengemeinschaft verpflichtet ist, verarbeitet die Versicherungsgesellschaft die vom Kunden beim oder nach dem Vertragsabschluss angegebenen oder ihr durch Dritte bekannt gewordenen Daten fünf Jahre lang, um Missbräuchen im Zusammenhang mit Versicherungsdienstleistungen und Schadenzahlungen vorzubeugen, sie aufzudecken und zu verfolgen bzw. zur Erhebung der und zum Umgang mit den damit verbundenen Risiken.
- j) Um das Versicherungsgeheimnis und den Schutz von personenbezogenen Daten zu gewährleisten, identifiziert die Versicherung die Kunden bei der Anmeldung von Schadensfällen, Dienstleistungsansprüchen und Beschwerden sowie bei Beschwerden oder Anmeldungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung persönlich, telefonisch, per E-Mail oder auf der Online-Schnittstelle der Versicherung. Zur Identifikation verwendet die Versicherung folgende Daten: Name, Vertragsnummer und/oder Schadennummer, Geburtsdatum und -ort, Geburtsname der Mutter. **Angesichts der Tatsache, dass die Nummer des Versicherungsvertrags bzw. die Schadennummer zur Identifikation verwendet wird, gehen Sie bitte mit diesen vertraulich um und übergeben Sie sie nicht an Dritte!**
- k) Angesichts der berechtigten Interessen der Versicherungsgesellschaft verarbeitet die Versicherungsgesellschaft die als sensible Daten angesehenen personenbezogenen Kriminaldaten der betroffenen Person, wenn es für die Einbringung, die Geltendmachung oder den Schutz von Rechtsansprüchen der Versicherungsgesellschaft, des Geschädigten oder des Schadensverursachers notwendig ist. Es liegt im berechtigten Interesse der Versicherungsgesellschaft, zum Schutz der Gefahrengemeinschaft die Rechtsgrundlage im Zusammenhang mit den Schäden der Wahrheit entsprechend feststellen und im Streitfall die Entscheidung der Behörde bzw. des Gerichts berücksichtigen zu können.
- l) Angesichts ihrer berechtigten Interesse verarbeitet die Versicherungsgesellschaft die Daten der betroffenen Person auch für die Geltendmachung ihres im Versicherungsvertrag bzw. in § 6:468 des Bürgerlichen Gesetzbuches festgehaltenen Erstattungsanspruchs. Es liegt im berechtigten Interesse der Versicherungsgesellschaft, ihren Erstattungsanspruch laut Rechtsnorm oder Vertrag, bis zur Höhe des von ihr ersetzten Schadens dem Schadensverursacher gegenüber geltend zu machen.
- m) Die Versicherungsgesellschaft verarbeitet die vom Geschädigten oder vom Schadensverursacher beigelegten, im Zusammenhang mit dem Schadensfall zu Privat Zwecken gemachten Aufnahmen von Sicherheits- oder sonstigen Kameras, wenn diese der Versicherungsgesellschaft vom Schadensverursacher oder vom Geschädigten zur Beurteilung des Schadenfalls bzw. des Leistungsanspruchs im Zusammenhang mit dem Vertrag oder zur Klärung der Rechtsgrundlage übergeben werden. Die Versicherungsgesellschaft verarbeitet die Aufnahmen zur Erfüllung des Vertrags.
- n) Bei der Inanspruchnahme der Dienstleistung zur Verfolgung des Online-Schadenstatus sind im Rahmen der Schadensmeldung die E-Mail-Adresse und die Mobiltelefonnummer anzugeben, da die Versicherungsgesellschaft bei der Schadenregulierung nach der Inanspruchnahme der Dienstleistung ihrer in Verbindung mit der Dienstleistung übernommenen Informationspflicht im Zusammenhang mit der Schadenregulierung elektronisch (per E-Mail oder SMS) nachkommt.
- o) Bei Anwendung der Dienstleistung zur Verfolgung des Online-Schadenstatus kann die Versicherungsgesellschaft die betroffene Person zum Abschluss des Schadenfalls um eine Rückmeldung im Zusammenhang mit der Dienstleistung bitten. Die Bewertung erfolgt mit Hilfe einer Skala von eins bis fünf. Die Daten aus der Rückmeldung werden von der Versicherungsgesellschaft zur Verbesserung des Dienstleistungsniveaus und zur Optimierung des Kundenerlebnisses verarbeitet. Die Versicherungsgesellschaft darf die eine Bewertung abgebende bzw. die Dienstleistung nutzende Person im Zusammenhang mit der Rückmeldung und der Nutzung der Dienstleistung ansprechen.
- p) Zum Schutz der informationstechnischen Sicherheit der von ihr registrierten Daten ist die Versicherungsgesellschaft zur Datensicherung verpflichtet. Angesichts ihrer berechtigten Interessen verarbeitet die Versicherungsgesellschaft die gesicherten Daten 10 Jahre lang.
- q) Wenn die betroffene Person beim Vertragsabschluss oder danach ihre Einwilligung dazu erteilt, dass die Versicherungsgesellschaft Marketing- bzw. Werbetexte an sie schicken soll, verarbeitet die Versicherungsgesellschaft Ihre mit dem Vertrag verbundenen Daten auch im Zusammenhang mit diesen Zwecken in dem in Punkt 3.1. angegebenen Zeitraum, doch höchstens bis zum Widerruf der Einwilligung. Die Versicherungsgesellschaft kann mit Rücksicht auf ihre berechtigten Interessen, den Festlegungen im Gesetz Nr. XLVIII von 2008 über die grundlegenden Bedingungen und einzelnen Beschränkungen der kommerziellen Werbetätigkeit entsprechend eine postalische Direktwerbesendung auch ohne vorherige Einwilligung der betroffenen Person schicken.

r) Zur Erhebung des Feedbacks der Qualität und zur laufenden Entwicklung ihrer Schadensleistung darf die Versicherungsgesellschaft die betroffene Person unter der von ihr angegebenen Telefonnummer oder E-Mail-Adresse aufsuchen.

s) Zum Schutz der informationstechnischen Sicherheit der in ihrem Register geführten Daten ist die Versicherungsgesellschaft zur Datensicherung verpflichtet. Mit Rücksicht auf ihre berechtigten Interessen verarbeitet die Versicherungsgesellschaft die gesicherten Daten 10 Jahre lang.

Die Versicherungsgesellschaft darf die personenbezogenen Daten, die ihr in Verbindung mit der Schadensregulierung bekannt geworden sind, während der Schadensregulierung bzw. nach deren Abwicklung so lange verarbeiten, wie Ansprüche in Verbindung mit dem durch die betroffene Person eingebrachten Anspruch geltend gemacht werden können. Der zur Anspruchsgeltendmachung offene stehende Zeitraum (Verjährungsfrist) ist in den Vertragsbedingungen der einzelnen Versicherungsprodukte bzw. in den Rechtsnormen enthalten. Gesonderte Informationen zu einer davon abweichenden Dauer der Datenverarbeitung sind in den oben aufgeführten Punkten zu finden.

Die Versicherungsgesellschaft muss den Festlegungen im Rechnungslegungsgesetz entsprechend über alle Geschäftsvorfälle und Wirtschaftsereignisse Belege ausstellen bzw. erstellen und die Angaben aller den Prozess der Geschäftsvorfälle (Wirtschaftsereignisse) widerspiegelnden Belege in den Büchern erfassen. Im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften sind Buchungsbelege all die durch den Wirtschaftsführer ausgestellten, erstellten bzw. durch eine mit dem Wirtschaftsführer in einer Geschäfts- oder anderen Beziehung stehende natürliche Person oder einen anderen Wirtschaftsführer ausgestellten bzw. erstellten Dokumente (Rechnung, Vertrag, Vereinbarung, Aufstellung, Beleg des Kreditinstituts, Kontoauszug, gesetzliche Bestimmung bzw. jedes andere dementsprechende Dokument) – unabhängig von deren drucktechnischer oder anderer Herstellungsart –, welche die Abrechnung (Registrierung) der Geschäftsvorfälle in der Rechnungslegung untermauern. Die Versicherungsgesellschaft muss ihre Bücher laut Rechnungslegungsgesetz sowie die der direkten und indirekten Unterlegung der buchhalterischen Verrechnung dienende Buchungsbelege (einschließlich Hauptbuchkonten, Nebenbüchern bzw. detaillierenden Registern) mindestens 8 Jahre in lesbarer Form, auf eine die Rücksuche unter Berufung auf die Buchungsvermerke ermöglichende Art und Weise aufbewahren. Dementsprechend sind auch die in dem mit der Schadensregulierung verbundenen Register verarbeiteten Daten nach dem Abschluss des Schadens noch 8 Jahre aufzubewahren.

3.2. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

a) Die Versicherungsgesellschaft verarbeitet die nicht als sensible personenbezogene Daten (Gesundheitsdaten) angesehenen Daten des Versicherungsnehmers in den obigen

Fällen von Punkt 3.1 Buchstaben a) und b) aufgrund des Vertragsverhältnisses, um den Vertrag zu erfüllen.

Die Versicherungsgesellschaft verarbeitet die nicht als sensible personenbezogene Daten (Gesundheitsdaten) angesehenen Daten der weiteren betroffenen Personen (Versicherter, Begünstigter, Geschädigter, zu Leistungen berechnete Person, Erben) in den obigen Fällen von Punkt 3.1 Buchstabe a) und b) zur Erfüllung ihrer im Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 6:439, 6:470 und 6:472 BGB) sowie im Gesetz Nr. LXII von 2009 über die Kfz.-Haftpflichtversicherung (§§ 27 bis 32) verankerten gesetzlichen Pflicht.

b) Die Versicherungsgesellschaft verarbeitet die sensiblen personenbezogenen Daten betroffener Personen, insbesondere die mit ihrem Gesundheitszustand zusammenhängenden Daten, in den obigen Fällen von Punkt 3.1 Buchstaben a) und b) aufgrund der von der betroffenen Person erteilten ausgedruckten Einwilligung. Die Einwilligung enthält die mit der vorliegenden Information verbundene Einwilligungserklärung.

c) Die im obigen Punkt 3.1 Buchstabe c) ii. angegebene Datenübergabe ist die gesetzliche Pflicht der Versicherungsgesellschaft. Die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung bei den auf Ersuchen einer anderen Versicherungsgesellschaft bekannt gewordenen Daten bildet das Vertragsverhältnis bzw. die Vertragserfüllung.

d) Die im obigen Punkt 3.1 Buchstabe e) angegebene Datenverarbeitung ist die gesetzliche Pflicht der Versicherungsgesellschaft.

e) Die im obigen Punkt 3.1 Buchstabe f) angegebene Datenübergabe ist die gesetzliche Pflicht der Versicherungsgesellschaft.

f) Die obige Datenverarbeitung unter 3.1 Punkt g), p) beruht auf der freiwilligen und ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Person.

g) Die im obigen Punkt 3.1 Buchstabe h) angegebene Datenverarbeitung beruht auf den berechtigten Interessen der Versicherungsgesellschaft und der Audatex-Magyarországi Kft.

h) Die Daten des obigen Punktes 3.1. Buchstabe c) Unterpunkt i und iii, die bei den postalischen Direktwerbungen laut Buchstabe q bzw. im Fall von Buchstabe r dem Zweck der Kontakthaltung entsprechenden Daten bzw. die in den Buchstaben d, i, k, l, m, n, o, p und s angegebenen Daten verarbeitet die Versicherungsgesellschaft mit Rücksicht auf ihre berechtigten Interessen.

Sollte die Versicherungsgesellschaft die Daten im Hinblick auf ihre berechtigten Interessen verarbeiten, verfügt sie über einen Interessenabwägungstest, den (dessen Auszug) die betroffene Person vom Datenschutzbeauftragten mit einer Anmeldung auf der Seite <https://www.allianz.hu/hu/adatvedelem.html/> anfordern kann.

3.3. Empfänger von Daten bzw. Empfängerkategorien:

3.3.1. Inanspruchnahme von Auftragsverarbeitern

Versicherungsvermittler und sonstige Erfüllungsgehilfen dürfen, solange der Auftrag besteht, die ihnen von der Versicherungsgesellschaft oder der betroffenen Person im Interesse oder bei der Schadensregulierung übergebenen und auf personenbezogenen Daten von betroffenen Personen der Anweisung der Versicherungsgesellschaft entsprechend verarbeiten.

- a) Bei der mit der Schadensregulierung verbundenen Kontakthaltung geht die Versicherungsgesellschaft auch unter Mitwirkung von Versicherungsvermittlern (Ausschließlichkeitsvertreter bzw. deren Vermittlungssubunternehmer) vor. Gehen die Versicherungsvermittler im Auftrage der Versicherungsgesellschaft vor, verarbeiten sie die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen nach den Vorgaben der Versicherungsgesellschaft als Auftragsverarbeiter. Eine Auskunft über den Namen und die Anschrift der von der Versicherungsgesellschaft in Anspruch genommenen und vorzugehen berechtigten Versicherungsvermittler kann man in dem von der Ungarischen Nationalbank geführten Register der Ausschließlichkeitsvertreter (<https://apps.mnb.hu/regizster/>) sowie in der Zentralen Kundendienststelle der Versicherungsgesellschaft (1087 Budapest, Könyves Kálmán krt. 48-52) bekommen.
- b) Die Versicherungsgesellschaft nimmt bei der Schadensregulierung in solchen Fällen andere Erfüllungsgehilfen in Anspruch, in denen zur Schadensregulierung der spezielle Sachverstand des Erfüllungsgehilfen benötigt wird oder wenn die Versicherungsgesellschaft ihre Leistung unter Einbeziehung des Erfüllungsgehilfen in gleicher Qualität, doch mit geringeren Kosten und zu einem günstigen Preis gewähren kann (Auslagerung). Die eine ausgelagerte Tätigkeit verrichtenden Erfüllungsgehilfen gehen aufgrund eines dem Versicherungsgesetz entsprechenden Auslagerungsvertrags vor und verarbeiten die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen nach den Vorgaben der Versicherungsgesellschaft als Auftragsverarbeiter. Eine Auskunft über die von der Versicherungsgesellschaft in Anspruch genommenen und bei der Schadensregulierung vorzugehenden Erfüllungsgehilfen die Versicherungsgesellschaft kann man in der Zentralen Kundendienststelle der Versicherungsgesellschaft (1087 Budapest, Könyves Kálmán krt. 48-52) bekommen.

Solche Erfüllungsgehilfen sind:

- i) die EPDB Nyomtatási Központ Zrt. (Cg.: 01 10 048079, 1117 Budapest, Budafoki út 107-109.), die die Versicherungsgesellschaft mit dem Drucken der an die Kunden gerichteten Schreiben und Schriftstücke beauftragt,
- ii) die Magyar Posta Zrt. (Cg. 01-10-042463, Budapest 1138 Dunavirág u. 2-6), die die Versicherungsgesellschaft mit der Verwaltung der eingehenden Postsendungen und Schriftstücke und mit der Wei-

terleitung diese Schriftstücke an die Versicherungsgesellschaft beauftragt,

- iii) die Allianz Technology SE (Handelsregisternummer: HRB173388, Fritz-Schaffer-Straße 9, 81737 München, Deutschland), deren Zweigniederlassungen (hierzu gehört insbesondere die Zweigniederlassung der Allianz Technology in Ungarn [Cg. 01-17-001018, Sitz: Budapest 1087 Könyves Kálmán krt. 48-52]) im Auftrage der Versicherungsgesellschaft eine Informationsleistung für ihre Tochterunternehmen gewähren,
- iv) Die INFO-SZEKTOR Kft. (Handelsregisternummer: 13-09-130837, 2015 Szigetmonostor, Martinovics u. 32.) erbringt im Auftrag der Versicherung telefonische Dienstleistungen in den Bereichen Sachbearbeitung und Vertrieb.
- v) Die Euler Hermes Ungarische Niederlassung (Sitz: 1139 Budapest, Váci út 99.) erbringt im Auftrag der Versicherung Dienstleistungen im Bereich Forderungsmanagement.
- vi) Die Audatex-Magyarország Kft (Sitz: H-1134 Budapest, Váci út 49 , Cg: 01-09-366839, Steuernummer: 12004001-2-41)
- vii) die Zahlungsdienste erbringenden Zahlungsdienstleister, die die Versicherungsgesellschaft für die mit der Versicherungsleistung verbundene finanzielle Erfüllung in Anspruch nimmt.
- viii) die von der Versicherungsgesellschaft bei der Schadensregulierung in Anspruch genommenen weiteren Erfüllungsgehilfen (z. B.: Schadensachverständige, medizinische Sachverständige, Dateneingabe, bei der Kontakthaltung mitwirkende weitere Personen bzw. Personen für IT-Leistungen, juristische Dienste und buchhalterische Leistungen).

Informationen über die von der Versicherung beauftragten Mitwirkenden können im Zentralen Kundenservicebüro der Versicherung [1087 Budapest, Könyves Kálmán krt. 48-52.] eingeholt werden.

3.3.2. Datenübergabe

- a) Die Versicherungsgesellschaft muss im obigen Fall von Punkt 3.1 Buchstabe c) ii) die von ihr verarbeiteten personenbezogenen Daten an die zur Gefahrengemeinschaft gehörenden Versicherungsgesellschaften und an den Verwalter der gemeinsamen Datenbank der Versicherungsgesellschaften übergeben.
- b) Die Versicherungsgesellschaft muss im obigen Fall von Punkt 3.1 Buchstabe f) die von ihr verarbeiteten personenbezogenen Daten an die in den die Datenübergabe vorschreibenden Rechtsnormen angegebenen Einrichtungen, Organe und Organisationen übergeben.
- c) Die Versicherungsgesellschaft übergibt im obigen Fall von Punkt 3.1 Buchstabe d) die von ihr verarbeiteten personenbezogenen Daten an die von ihm in Anspruch genommenen Rückversicherungen.

3.3.3. Die Mitarbeiter der Versicherungsgesellschaft dürfen die personenbezogenen Daten der betroffenen Person

in einem zur Erledigung ihrer Ausgaben notwendigen Umfang, im Zusammenhang mit den folgenden Tätigkeiten einsehen:

- a) Registrierung und Verwaltung von Verträgen,
- b) Schadensregulierung,
- c) Bearbeitung von Beschwerden, Fragen und Anträgen,
- d) Risikoübernahmetätigkeit,
- e) Erledigung von Aufgaben bei der Planung, beim Controlling, bei der Kontrolle und Qualitätssicherung, eine Aktuars, für die Buchhaltung, im juristischen Bereich und bei der IT-Betreibung.

4. VERARBEITUNG DER DATEN VON ERBEN

Hinsichtlich der Daten, die mit der verstorbenen betroffenen Person in Verbindung gebracht werden können, können die Rechte der betroffenen Person von den Erben des Verstorbenen bzw. auch von den im Versicherungsvertrag benannten Berechtigten ausgeübt werden. In dem zur Rechtsausübung erforderlichen Umfang beziehen sich die Bestimmungen der vorliegenden Information zur Datenverarbeitung auf die Verarbeitung der Daten der Erben – einschließlich ihrer Rechtsgrundlage, ihres Zwecks und ihrer Dauer – unter der Maßgabe, dass die Versicherungsgesellschaft nach der Identifikation des Erben eine Auskunft über die vom Erben abzugebenden Daten erteilt.

5. DATENÜBERMITTLUNG AN DRITTLÄNDER

Die Versicherung übermittelt die Daten der betroffenen Person nur in Fällen, in denen es für die Erbringung der mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Dienstleistung notwendig ist, an Drittländer. So insbesondere, wenn die Schädigung oder der Schaden in einem Drittland passiert ist oder wenn bei Haftpflichtversicherungen der Geschädigte Drittstaatsangehöriger ist und dies für die Erbringung der Dienstleistung notwendig ist. Die Versicherung informiert die betroffene Person über solche Datenübermittlungen in jedem Fall. Die Versicherung übermittelt die Daten der betroffenen Person nur in Fällen, in denen sie über angemessene Garantien verfügt (z. B. verbindliche Unternehmensregelungen oder von der Kommission angenommene allgemeine Datenschutzbestimmungen), an Drittländer. Sollte die betroffene Person im Zusammenhang mit der Datenübermittlung Fragen haben oder Informationen benötigen, so kann sie sich am Sitz der Versicherung an den Datenschutzbeauftragten der Versicherung wenden, und zwar in einem an ihn adressierten Brief (Fax: +36 (1) 301-6052; Korrespondenzadresse: 1087 Budapest, Könyves Kálmán krt. 48-52., Division Strategische und allgemeine Direktion, Abteilung Compliance oder, nachdem eine adäquate Identifizierung stattgefunden hat, auf der Schnittstelle <https://www.allianz.hu/hu/adatvedelem.html/>).

6. MASSNAHMEN ZUR DATENSICHERHEIT

Die Versicherungsgesellschaft unternimmt alle sinnvollen Schritte, um einen unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten und zu den zur Verwaltung von personenbezogenen Daten benutzten Geräten bzw. deren unbefugte Verwendung zu verhindern. Die Versicherungsgesellschaft sichert den Schutz der von ihr verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung.

Die Versicherungsgesellschaft sichert sowohl bei einer Datenspeicherung in Papierform als auch bei einer elektronischen Datenspeicherung bezüglich der von ihr verarbeiteten Daten einen geeigneten physischen und logischen Schutz. Die Auskunft zu den personenbezogenen Daten ist mit entsprechenden technischen Lösungen beschränkt bzw. kann kontrolliert werden. Die Sicherheit der Datenverarbeitung durch die Versicherungsgesellschaft regeln interne Reglements. Im Sinne der Vorschriften ordnet die Versicherungsgesellschaft die von ihr verarbeiteten Daten Sicherheitsklassen zu. Das von der Versicherungsgesellschaft verwendete Einstufungssystem teilt die Daten in Gruppen ein und gibt unter Zuordnung zu den Datensicherheitsklassen an, welche individuellen Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

7. AUTOMATISIERTE ENTSCHEIDUNGSFINDUNG

Die Versicherungsgesellschaft wendet in folgenden Fällen einen automatisierten Prozess an:

- a) Aufgrund des bei einer mit dem Versicherungsfall „Blitzschlag mit Induktionsschäden“ verbundenen Schadensmeldung bei der Schadensmeldungsplattform www.allianz.hu angegebenen Schadensdatums kontrolliert die Versicherungsgesellschaft aufgrund der meteorologischen Daten, ob es am Ort der Risikoübernahme tatsächlich ein solches Ereignis gab und wenn die Daten des meteorologischen Dienstes die nicht bestätigen, dann weist unsere Gesellschaft die Schadensmeldung automatisch ab, wovon sie die anmeldende Person per Schreiben in Kenntnis setzt.
- b) Bei einer Schadensmeldung bei der mit Produkten der Bevölkerung verbundenen Schadensmeldungsplattform www.allianz.hu kontrolliert die Versicherungsgesellschaft automatisch die Versicherungsdeckung. Stellt die Versicherungsgesellschaft bei der automatischen Kontrolle fest, dass keine Versicherungsdeckung besteht, weist sie die Anmeldung ab, wovon sie die anmeldende Person per Schreiben in Kenntnis setzt.

8. RECHTE, DIE VON DER BETROFFENEN PERSON AUSGEÜBT WERDEN KÖNN

Erfolgt die Datenverarbeitung mit Einwilligung der betroffenen Person, hat die betroffene Person das Recht die Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung vor dem Widerruf. Wir weisen jedoch

darauf hin, dass die Versicherungsgesellschaft bei einem Widerruf der Einwilligung in Verbindung mit den zur Schadensregulierung benötigten Daten das Schadensregulierungsverfahren nicht durchführen kann, wobei sie in einem solchen Fall die Gewährung der Dienstleistung verweigern darf.

Den Artikeln 15 bis 22 der Datenschutz-Grundverordnung zufolge kann die betroffene Person eine Auskunft seitens der Versicherungsgesellschaft über die von dieser bearbeiteten personenbezogenen Daten, deren Berichtigung oder Löschung oder eine Einschränkung ihrer Verarbeitung beantragen und gegen die Verarbeitung solcher personenbezogenen Daten Widerspruch einlegen sowie ihr Recht auf Datenübertragbarkeit ausüben.

Die betroffene Person kann ihre mit der Datenverarbeitung verbundenen im Weiteren detailliert aufgeführten Rechte und ihre Recht auf Widerruf ihrer Einwilligung am Sitz der Versicherungsgesellschaft, in einen an den Datenschutzbeauftragten der Versicherungsgesellschaft adressierten Schreiben (Fax: +36 (1) 301-6052; Korrespondenzadresse: 1087 Budapest, Könyves Kálmán krt. 48-52., Division für Strategie und allgemeine Verwaltung, Compliance-Abteilung) oder auf der Website <https://www.allianz.hu/hu/adatvedelem.html/> nach ihrer Identifikation ausüben. Hat die Versicherungsgesellschaft begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person, die den Antrag stellt, so kann sie zusätzliche Informationen anfordern, die zur Identifikation der betroffenen Person erforderlich sind.

Die Versicherungsgesellschaft stellt der betroffenen Person ohne unbegründete Verspätung, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags Informationen über die auf Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 22 ergriffenen Maßnahmen zur Verfügung. Bei Bedarf kann diese Frist um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Die Versicherungsgesellschaft unterrichtet die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so erteilt die Versicherungsgesellschaft die Auskunft auf elektronischem Weg, sofern die betroffene Person nichts anderes angibt.

Wird die Versicherungsgesellschaft auf Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, so unterrichtet sie die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen. Die Maßnahmen in Verbindung mit der Ausübung der Berechtigung der betroffenen Person ergreift die Versicherungsgesellschaft unentgeltlich. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann die Versicherungsgesellschaft entweder

a) ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder

b) sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.

8.1. Über die Rechte von betroffenen Personen

Auskunftsrecht

Die betroffene Person hat das Recht, auf ihren Wunsch hin von der Versicherungsgesellschaft eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Auf Wunsch der betroffenen Person stellt ihr die Versicherungsgesellschaft eine Kopie der von ihr verarbeiteten personenbezogenen Daten zur Verfügung und setzt sie gleichzeitig von den in Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung festgelegten Informationen (z. B. Zweck der Verarbeitung, Kategorien der verarbeiteten Daten, Kategorien der Empfänger, an welche die Daten übermittelt werden, Dauer der Datenverarbeitung) in Kenntnis.

Recht auf Berichtigung

Die Versicherungsgesellschaft berichtigt auf Wunsch der betroffenen Person unverzüglich die von ihr verarbeiteten unrichtigen personenbezogenen Daten zur betroffenen Person.

Recht auf Löschung und Recht auf Vergessenwerden

In den in Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung festgelegten Fällen löscht die Versicherungsgesellschaft auf Wunsch der betroffenen Person bzw. auch ohne besonderen Wunsch unverzüglich die von ihr verwalteten Daten der betroffenen Person. Beantragt die betroffene Person die Löschung ihrer von der Versicherungsgesellschaft veröffentlichten personenbezogenen Daten, ergreift die Versicherungsgesellschaft angemessene Maßnahmen, um die Datenverantwortlichen, welche die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass die betroffene Person die Löschung ihrer Daten verlangt hat.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Die Versicherungsgesellschaft verarbeitet die personenbezogenen Daten der betroffenen Person auf deren Wunsch unter Berücksichtigung der in Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung festgelegten Bestimmungen eingeschränkt. Wurde die Datenverarbeitung auf Wunsch der betroffenen Person eingeschränkt, so darf die Versicherungsgesellschaft diese personenbezogenen Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeiten.

Recht auf Datenübertragbarkeit

Im Einklang mit Artikel 20 der Datenschutz-Grundverordnung gibt die Versicherungsgesellschaft bei einer auf

einem Vertrag oder einer Einwilligung beruhenden automatisierten Datenverarbeitung, auf Wunsch der betroffenen Person die auf die betroffene Person bezogenen und der Versicherungsgesellschaft früher von der betroffenen Person zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an die betroffene Person heraus bzw. übermittelt solche Daten auf Wunsch der betroffenen Person, sofern das technisch realisierbar ist, unmittelbar an einen anderen Datenverantwortlichen.

Widerspruchsrecht

Verarbeitet die Versicherungsgesellschaft aufgrund eines berechtigten Interesses die personenbezogenen Daten der betroffenen Person, hat die betroffene Person das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. In diesem Fall darf der Datenverantwortliche die personenbezogenen Daten nicht weiter verwalten, nur in einem gesetzlich festgelegten Ausnahmefall.

Rechte, die in Verbindung mit der automatisierten Entscheidungsfindung ausgeübt werden können

In Verbindung mit der automatisierten Entscheidungsfindung verfügt die betroffene Person über die nachfolgend aufgeführten Rechte:

- sie hat das Recht, beim Telefonhilfsdienst der Versicherungsgesellschaft unter der Telefonnummer +36 (1/20/30/70) 421-1- 421 oder persönlich an den Punkten für den Parteienverkehr oder beim Versicherungsvermittler das Eingreifen einer Person zu erwirken,
- sie kann außer den oben angegebenen Kontaktdaten am Sitz der Versicherungsgesellschaft, in einen an den Datenschutzbeauftragten der Versicherungsgesellschaft (Fax: +36 (1) 301-6052; Korrespondenzadresse: 1087 Budapest, Könyves Kálmán krt. 48-52, Division für Strategie und allgemeine Verwaltung, Compliance-Abteilung) adressierten Schreiben oder bei der Plattform auf der Website <https://www.allianz.hu/hu/adatvedelem.html> ihren Standpunkt darlegen oder Einwände erheben.

9. MÖGLICHKEITEN FÜR RECHTSMITTEL

Für die Versicherungsgesellschaft ist eine entsprechende Verarbeitung der personenbezogenen Daten wichtig. Die Versicherungsgesellschaft tut alles dafür, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten rechtmäßig und in möglichst großer Sicherheit erfolgt. Bei eventuell auftretenden Problemen ist es deshalb zweckmäßig, bevor ein anderer Rechtsbehelf in Anspruch genommen werden würde, sich direkt an die Versicherungsgesellschaft zu wenden, um die Probleme möglichst rasch zu beheben.

Die betroffene Person darf bei der Nationalen Behörde für Datenschutz und Informationsfreiheit (1125 Budapest, Szilágyi Erzsébet fasor 22/c; www.naih.hu) oder bei der Datenschutzaufsichtsbehörde des Mitgliedstaates laut ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort, ihrer Arbeitsstelle oder des Ortes des mutmaßlichen Verstoßes Beschwerde einlegen, wenn nach Ansicht der betroffenen Person die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person die Datenschutz-Grundverordnung verletzt. Wenn sich die Aufsichtsbehörde nicht mit der Beschwerde befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der erhobenen Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat, ist die betroffene Person zum gerichtlichen Rechtsbehelf berechtigt. Für Verfahren gegen eine Aufsichtsbehörde sind die Gerichte des Mitgliedstaates zuständig, in dem die Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat.

Die betroffene Person darf sich für einen Rechtsbehelf auch an ein Gericht wenden. In diesem Fall kann die betroffene Person entscheiden, ob sie den Prozess bei dem Gericht des EU-Mitgliedstaates laut Tätigkeitsort der Versicherungsgesellschaft oder des EU-Mitgliedstaates laut gewöhnlichem Aufenthaltsort der betroffenen Person anstrengt. In Ungarn kann die betroffene Person den Prozess auch bei dem Gerichtshof laut ihrem Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort einleiten.

Allianz Hungária Zrt.